



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

214 – 21432 - 35

Berlin, 26. November 2021

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Dezember 2020 und 18. Februar 2021

**hier: Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL):
Änderungen hinsichtlich des Pflegeberufgesetzes und der Anlage 1 sowie Erstfassung einer Anlage 4 sowie
Änderung des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL):
Änderung in § 4 und in Anlage 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o.g. Beschluss vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 18. Februar 2021 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Änderungen unter Ziffer II. betreffend die Anlage 1 (Herzchirurgische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen Operationen- und Prozedurenschlüssel – OPS 2021) werden nicht beanstandet und können daher insoweit gemäß Ziffer V. des Beschlusses in Kraft treten.
2. Zur Fortführung der Prüfung der Änderungen unter den Ziffern I., III. und IV. des Beschlusses bedarf es weiterhin der mit Schreiben vom 23. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erbetenen Auskünfte.

Bis zum Eingang dieser Auskünfte ist der Lauf der Prüffrist des Beschlusses gemäß § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V weiterhin unterbrochen.

Begründung

Bei der Prüfung gemäß § 94 SGB V des o.g. Beschlusses hatte sich Nachfragebedarf zu den Änderungen zur Anpassung der KiHe-RL an das Pflegeberufegesetz ergeben, sodass das BMG mit Schreiben vom 23. März 2021 beim G-BA um ergänzende Stellungnahme gebeten hat. Mit diesem Schreiben wurde der Lauf der Prüffrist des o. g. Beschlusses gemäß § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen.

Der G-BA hat mit Schreiben vom 18. November 2021 um eine vorgezogene Prüfung der Ziffer II. des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 18. Februar 2021 gebeten und erklärt, alsbald zu den Nachfragen zur Anpassung an das Pflegeberufegesetz ausführlich Stellung zu nehmen. Der G-BA gehe davon aus, dass für die übrigen Teile des Beschlusses der Lauf der Prüffrist bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte (weiterhin) unterbrochen sei.

Da die unter Ziffer II. beschlossene Änderung des Operationen- und Prozedurenschlüssels für das Jahr 2021 – auch nach Auffassung des G-BA – von den übrigen Änderungen zur Anpassung der KiHe-RL an das Pflegeberufegesetz inhaltlich klar abtrennbar ist und sich die Nachfragen damit inhaltlich nur auf den übrigen Teil des Beschlusses beziehen, kann die Ziffer II. des o.g. Beschlusses separat nicht beanstandet werden.

In Bezug auf die übrigen Ziffern des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 18. Februar 2021 ist gemäß § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V der Lauf der Prüffrist bis zum Eingang der mit Schreiben vom 21. März 2021 erbetenen Auskünfte weiterhin unterbrochen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sonja Optendrenk